

**IV. Satzung zur Änderung der
Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren
für die Abwasserbeseitigung der Stadt Brunsbüttel
(Beitrags- und Gebührensatzung)
vom 25.11.2009**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2, 4, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 28.11.18 folgende IV. Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

§ 14 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

Der Gebührensatz für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt 3,68 EUR/m³.

Artikel 2

§ 15 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr beträgt 3,90 EUR je Berechnungseinheit

Artikel 3

§ 20 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Auf Grundlage der tatsächlich entnommenen Fäkalschlammmenge der Haus-/Kleinkläranlagen bzw. des Abwassers der abflusslosen Sammelgrube beträgt die Benutzungsgebühr im Rahmen der Regelentleerung:

- a) für die Anfahrt, das Einsammeln und das Abfahren einer Anlage 29,75 EUR.
- b) für das Behandeln des Fäkalschlammes bei einer Menge bis zu 3 m³ 205,50 EUR und für jeden weiteren m³ 68,50 EUR.
- c) für das Behandeln des Abwassers bei einer Menge bis zu 3 m³ 8,22 EUR und für jeden weiteren m³ 2,74 EUR.

Bei Bedarf kann eine Sonderentleerung mit der Stadt gegen Kostenerstattung vereinbart werden.

Der Gebührenpflichtige bestimmt sich nach § 10. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Einsammeln und Abfahren des Fäkalschlammes bzw. des Abwassers. §§ 18-20 gelten sinngemäß.

Artikel 4

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2019 in Kraft.

Brunsbüttel, 03.12.18

gez. L.S.

Martin Schmedje
Bürgermeister